

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 10.12.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

I.

Die Parteien streiten um Prozesskostenhilfe für eine Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

1. Der im Jahr 2000 ohne Ausweispapiere eingereiste Kläger ist ein vietnamesischer Staatsangehöriger. Er wurde vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge als Flüchtling anerkannt. Der Kläger leidet vermutlich bedingt durch Alkohol- oder Betäubungsmittelmisbrauch an paranoider Schizophrenie. Bereits vor seiner Einreise in die Bundesrepublik wurde er deswegen eigenen Angaben zufolge in einer Nervenheilanstalt in Vietnam behandelt. Am 2. Mai 2001 beging der Kläger maßgeblich durch seine Wahnvorstellungen beeinflusst den Versuch einer schweren räuberischen Erpressung. Da er im Zustand der Schuldunfähigkeit handelte, wurde er wegen dieses Delikts vom Landgericht Augsburg mit Urteil vom 30. April 2002 freigesprochen. Gleichzeitig wurde seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet. Die ärztliche Behandlung im psychiatrischen Krankenhaus führte nach dem Arztbrief vom 3. Januar 2007 zu einer Stabilisierung des psychischen Zustandes. Der Kläger berichte zwar noch über undefinierbare Stimmen, die seinen Namen riefen. Diese Stimmen hätten aber keinen imperativen Charakter mehr. Er verhalte sich im Stationsalltag ruhig, freundlich und kooperativ. Aufgrund des stabilen Therapieverlaufs, der lediglich durch einen Cannabisrückfall im Mai 2005 unterbrochen worden sei, werde ärztlicherseits über eine Verlegung in eine halboffene Station nachgedacht. Dies ist jedoch nach Ansicht der Ärzte nur bei einer Verbesserung des ausländerrechtlichen Status des Klägers möglich.

2. Den Antrag des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis und eines Ausweisersatzpapiertes lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 20. März 2007 ab. Für die dagegen am 2. April 2007 erhobene Verpflichtungsklage begehrte der Kläger Prozesskostenhilfe. Diesen Antrag wies das Verwaltungsgericht Augsburg mit Beschluss vom 7. Mai 2007 mangels hinreichender Erfolgsaussichten ab. Die

Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis werde voraussichtlich an § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG scheitern, weil der Kläger eine Gefahr für die Allgemeinheit darstelle. Dies sei im strafgerichtlichen Urteil vom 30. April 2002 ausdrücklich festgestellt worden; allein der Umstand, dass im Rahmen der nach wie vor geltenden Unterbringung über Lockerungen im Vollzug und über eine Verlegung auf eine halboffene Station nachgedacht werde, ändere am Fortbestand der Gefahr für die Allgemeinheit nichts. Dem Kläger könne auch kein Ausweisersatz nach § 48 Abs. 2 AufenthG ausgestellt werden, da er in zumutbarer Weise einen Pass seines Heimatlandes erlangen könne.

3. Mit der dagegen erhobenen Beschwerde macht der Kläger im wesentlichen geltend, dass das Verwaltungsgericht in unzulässiger Weise durchentschieden habe, obwohl die Auslegung der einschlägigen §§ 25 Abs. 3 Satz 2, 48 Abs. 2 AufenthG höchstrichterlich nicht geklärt sei. Das Verwaltungsgericht hätte mangels eigener Sachkompetenz nicht ohne Beiziehung eines psychiatrischen Sachverständigen davon ausgehen können, dass vom Kläger weiterhin eine Gefahr ausgehe. Nach § 25 Abs. 2 AufenthG stelle die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Regel dar, so dass die Behörde für die ausnahmsweise Versagung der Erlaubnis den vollen Beweis erbringen müsse. Daran fehle es hier. Auch hätte das Verwaltungsgericht das Fehlen eines Ausweisepapieres wegen § 5 Abs. 3 AufenthG nicht nachteilig bei der Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis verwerten dürfen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 7. Mai 2007 aufzuheben und ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Beschwerde kostenpflichtig zurückzuweisen.

Das Verwaltungsgericht sei zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger für die Allgemeinheit gefährlich sei; dies sei nach § 63 StGB Voraussetzung für eine Unterbringung, was dem Tatbestandsmerkmal des § 25 Abs. 3 Satz 2 lit. d AufenthG entspreche. Da die Unterbringung bislang nicht aufgehoben worden sei und da auch keine tragfähigen Ansatzpunkte für eine solche Aufhebung gegeben seien, könne auch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Das Rechtsschutzbegehren des Klägers hat keine hinreichenden Erfolgsaussichten im Sinn des § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO. Zutreffend ist das Verwaltungsgericht Augsburg davon ausgegangen, dass die Klage auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ebenso wie die Klage auf Ausstellung eines Ausweisersatzes nur entfernte Erfolgschancen besitzt.

1. Hinsichtlich der statusrechtlichen Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hat der Kläger zwar mit Recht darauf hingewiesen, dass bei der Gewährung von Prozesskostenhilfe aus Gründen der Rechtsschutzgleichheit die Anforderungen an die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht

überspannt werden dürfen. Hinreichende Erfolgsaussichten eines Rechtsschutzbegehrens liegen insbesondere vor, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von der Klärung einer schwierigen und höchstrichterlich nicht geklärten Rechtsfrage oder vom offenen Ausgang einer Beweiserhebung abhängt (vgl. BVerfG vom 13.3.1990 BVerfGE 81, 347, BVerfG vom 29.09.2004 NJW-RR 2005, 140). Diese Voraussetzungen liegen im vorliegenden Fall jedoch nicht vor. Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 lit. d AufenthG wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Allein der Umstand, dass es zur Auslegung dieser Ausnahmenvorschrift – soweit ersichtlich – keine obergerichtlichen Entscheidungen gibt, rechtfertigt jedoch nicht die Gewährung von Prozesskostenhilfe. Vielmehr muss hinzukommen, dass die Entscheidung im konkreten Fall von der Auslegung einer schwierigen Rechtsfrage abhängt. Wie die Beklagte zu Recht hervorgehoben hat, stellt es jedoch keine schwierige Rechtsfrage dar, ob ein nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebrachter Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Da die Gefährlichkeit eines Täters für die Allgemeinheit eine tatbestandliche Voraussetzung der Unterbringung ist, kann schon aus dem gleichlautenden Wortlaut der Vorschriften ohne weiteres geschlossen werden, dass die Unterbringung eines Ausländers nach § 63 StGB regelmäßig die Annahme rechtfertigt, es stelle eine Gefahr für die Allgemeinheit dar.

Das Verwaltungsgericht hat mit der Annahme, dass die Gefährlichkeit des Klägers für die Allgemeinheit fortbesteht, auch nicht dem offenen Ausgang einer durch psychiatrischen Sachverständigen-gutachten zu führenden Beweiserhebung vorgegriffen. Die Auffassung des Klägersvertreters, dass die Ausländerbehörde wegen des Ausnahmecharakters des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG verpflichtet sei, den Vollbeweis der Gefährlichkeit des Klägers zu führen, trifft nicht zu. Wie der Wortlaut des § 25 Abs. 3 Satz 2 lit. d AufenthG zeigt, genügt es, wenn »schwerwiegende Gründe« die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt. Durch diese Formulierung hat der Gesetzgeber klargestellt, dass es bei der Entscheidung über die Verfestigung eines Aufenthaltsrechts eines aus humanitären Gründen geduldeten Ausländers – ähnlich wie im Polizeirecht – nur auf eine objektiv nachvollziehbare Gefahrenprognose ankommt und nicht auf den im Einzelfall nur schwer zu erbringenden vollen Beweis der Gefährlichkeit. Im vorliegenden Fall liegen solche »schwerwiegenden Gründe« für die Gefährlichkeit des Klägers darin, dass er bereits – wenn auch in schuldlosem Zustand – eine erhebliche Straftat begangen hat, dass er vom Strafgericht auf der Grundlage psychiatrischer Begutachtung wegen seiner Allgemeingefährlichkeit in ein psychiatrisches Krankenhaus nach § 63 StGB eingewiesen worden ist, dass er weiterhin an einer paranoid-schizophrenen Persönlichkeitsstörung leidet und dass bei der regelmäßigen stattfindenden richterlichen Überprüfung nach § 67 e StGB seine Unterbringung aufrecht erhalten wird. Dem steht zwar die fachärztliche Empfehlung gegenüber, zu einer weniger einschränkenden Vollzugsform der Unterbringung überzugehen. Das Verwaltungsgericht Augsburg ist jedoch zu Recht davon ausgegangen, dass damit die schwerwiegenden Gründe, die für die Gefährlichkeit des Klägers sprechen, nicht entkräftet sind. Denn mit der psychiatrischen Empfehlung ist keine Aussage des Inhalts verbunden, dass der Kläger bei völligem Wegfall psychiatrischer Betreuung und Kontrolle keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Insofern kommt es in der Hauptsache auch nicht auf die Durchführung eines im Ausgang offenen Sachverständigenbeweises an.

2. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat seine Einschätzung, dass die Klage auf Erteilung einer Auf-

enthaltserlaubnis nur geringe Erfolgsaussichten hat, auch nicht rechtsfehlerhaft auf die Passlosigkeit des Klägers gestützt. Soweit der Klägervertreter ausführt, dass die Zumutbarkeit der Passbeschaffung einem Rechtsanspruch aus § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht entgegengehalten werden kann, entspricht dies dem klaren Wortlaut des § 5 Abs. 3 AufenthG und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung (BayVGH vom 1.6.2006, 19 ZB 06.659). Das Verwaltungsgericht hat im Einklang damit die Möglichkeit der Passbeschaffung nicht bei der statusrechtlichen Frage der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sondern bei der ordnungsrechtlichen Frage der Ausstellung eines Ausweisersatzes geprüft. Zu Recht hat das Verwaltungsgericht auch der Klage auf Ausstellung des Ausweisersatzes nur geringe Erfolgsaussichten beigemessen, weil ein Anspruch auf Ausstellung eines Ausweisersatzpapiers nach § 48 Abs. 2 AufenthG nur hat, wer in zumutbarer Weise keinen Pass bei seiner Auslandsvertretung erlangen kann. Bei der ordnungsrechtlichen Frage der Erteilung eines Ausweisersatzes gibt es keine dem § 5 Abs. 3 AufenthG vergleichbare generelle Privilegierung von aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgenommenen Ausländer. Vielmehr kann der Ausweisersatz aus ordnungsrechtlichen Gründen nur erteilt werden, wenn bei individueller Prüfung die Passbeschaffung für den Ausländer in Einzelfall nicht zumutbar ist (vgl. BayVGH vom 1.6.2006, 19 ZB 06.659). Hierfür hat der Kläger im Prozesskostenhilfverfahren nichts vorgetragen.

3. Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet (§ 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO). Eine Streitwertfestsetzung ist nicht erforderlich, weil gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 GKG) eine Festgebühr von 50,- Euro anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

*Vorinstanz: VG Augsburg, Beschluss vom 7.5.2007, Au 1 K 07.371*